

Gartenordnung

*Kleingärtnerverein
Döllbach-Aue e.V.*

34127 Kassel-Rothenditmold



Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vorwort	1
A Allgemeine Bestimmungen	3
B Besondere Bestimmungen	
§ 1 - Zweck und Verwaltung der Anlage	3
§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens	3
§ 3 - Tierhaltung	4
§ 4 - Pflanzenschutz	4
§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege	4
§ 6 - Entsorgung der Gartenparzelle	5
§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten	5
§ 8 - Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore	6
§ 9 - Wegeunterhaltung und -benutzung	6
§ 10 - Fachberatung	6
§ 11 - Wasser- und Stromversorgung	6
§ 12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen	7
§ 13 - Allgemeine Ordnung	7
§ 14 - Vereinsspezifische Regelungen	7
§ 15 - Schlussbestimmungen	8
Anlage: Liste giftiger Pflanzen	9

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

Vorwort:

"Traditionsbewusst, aber nicht selbstgefällig handeln" könnte ein Leitgedanke sein, um Zukunftsthemen bei der Nutzung von Kleingärten anzugehen. Eingebettet in diese Form des Handelns sind vorgegebene Regulative, die die Nutzer von Kleingärten nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch danach handeln sollten. Ein Regulativ lautet: "Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden", so der Gesetzgeber!

Um diesen Gesetzestext mit Leben zu füllen, gilt es praktische Beispiele, zumutbare Lösungen und gerechte Rahmenbedingungen anzubieten, damit Eigeninitiative und Kreativität des Einzelnen nicht auf der Strecke bleiben.

Als eine geeignete Form der Rahmenbedingung "Gartenordnung" scheint die in 1996 vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. herausgegebene

„Leitlinie zur naturnahen Bewirtschaftung von Kleingärten“

zu sein, die folgenden Inhalt hat:

"Zwischen kleingärtnerischer Nutzung und wahrnehmbarem Naturerleben kann es eigentlich keine Konflikte geben, bestenfalls Spannungen, die zwischen den Ansprüchen von Nutzern entstehen und Grundsätzen, die zur Wahrnehmung der Mitwelt einzuhalten sind. Die Gartennutzung basiert (auch entwicklungs-geschichtlich) auf der Befriedigung von Bedürfnissen, die wir zum Leben und somit zur Daseinsvorsorge entwickelt haben.

Bei der kleingärtnerischen Bewirtschaftung handelt es sich zunächst um eine nutzgärtnerische Anbauweise, die durch die Erholungsnutzung am Feierabend und am Wochenende ergänzt wird. Der Gegensatz zur gartenkulturellen Nutzung wäre der Naturgarten, den es nicht geben kann. Denn wenn der Mensch ein Stück Boden bewirtschaftet, formt er es nach seinen Vorstellungen und greift damit in den Naturhaushalt ein.

Aber, und dies sei hervorgehoben, die kleingärtnerische Nutzung soll so naturnah wie möglich erfolgen und nicht gegen ökologische Grundsätze verstoßen. Das ökologische Bewusstsein der Kleingartennutzer ist inzwischen so geschärft, dass die Kleingartenanlagen mit zu den artenreichsten Standorten in den Städten und Ballungsräumen gehören. Bei den zusammenhängenden Kleingartenanlagen kann die naturnahe Pflege bis hin zur Schaffung von Biotopen reichen.

In der folgenden Zusammenstellung sind einige Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von Kleingärten formuliert:

- gezielte standortgerechte Vielfalt der Pflanzenwahl im Kleingärten unter Berücksichtigung von gartenkulturell bewährten Pflanzen,
- möglichst keine pflanzlichen Exoten kultivieren,
- wenn möglich, keine Koniferen verwenden,
- Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit,
- Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens,
- Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln,
- umweltgerechter Pflanzenschutz,
- optimale Nutzung der Jahresniederschläge durch Sammeln von Regenwasser in Regenwassertonnen und Zisternen,

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

- Beschränkung von Gießen und Sprengen mit Leitungswasser,
- keine geschnittenen Koniferenhecken,
- die Rasenfläche weniger düngen und weniger mähen,
- Verzicht auf unnötige Düngemaßnahmen bei Rosen und Gehölzen,
- bewusstes kultivieren von Mischkulturen bei Gemüse und Kräutern, z. B. Kombinationen von Zwiebeln und Möhren, Sellerie und Blumenkohl, Basilikum und Gurken, Tomaten und Kohl, Erdbeeren und Ringelblumen,
- wertvoll sind Hügel- und Hochbeete, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können,
- Kompostwirtschaft mit mehreren Rottestufen,
- kleine Teichflächen im Garten tragen zur faunistischen Artenvielfalt bei,
- eine Trockenmauer auch einmal in sonniger Lage anlegen,
- die Wege im Garten nicht versiegeln, sondern als Wassergebundene Decken ausbilden,
- Reisighaufen, Laubdecke und offene Flächen sind ökologisch wertvoll,
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfung,
- für Tag- und Nachtfalter empfehlenswerte Futterpflanzen sind Thymian (Thymus), Artischocke (Cynara), Fetthenne (Sedum), Schmetterlingsstrauch (Buddleja), Männertreu (Lobelia), Phiox (Phiox), Leinkraut (Linana) oder Seifenkraut (Saponaria),
- Schling- und Kletterpflanzen bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel und sind zudem ästhetisch ein Gewinn,
- Mulchen schützt vor Austrocknung des Bodens und fördert Mikroorganismenleben,
- Rindenmulch für Nebenwege verarbeiten,
- kein Torfmull verwenden,
- Gründüngung zur Bodenverbesserung einsetzen, z.B. Phazelia, Gelbsef, Wicken, Lupinen, Raps."

Die Mitglieder der Kommission zur Erstellung der neuen Gartenordnung (GO) empfehlen, dass die vorgenannten beispielhaften Formen zur Bewirtschaftung und Pflege eines Kleingartens in die nachfolgenden Empfehlungen, Regelungen und Festlegungen der neu erstellten Gartenordnung mit einfließen und im Bewusstsein der Eigenverantwortung als Selbstverständlichkeit und nicht als Bevormundung gesehen werden.

DIE VERBANDSKOMMISSION

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

A Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingärten dient den Pächtern / Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung. Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen. Eine gewerbliche Nutzung der Pachtfläche ist nicht gestattet. Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u. a. die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

B Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Anlage

- (1) Zum Zweck des KGV Döllbach-Aue e. V. 1941 gehört die Wahrung und Verbesserung der geänderten Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.
- (2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen u. a.) und eingegangener Verpflichtungen.
- (3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit - in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/ der Pächterin - der Zutritt zum Garten gestattet.
- (4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. (Verband) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst
 - die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
 - die Erholungsnutzung.
- (2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter / von der Pächterin und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.
- (3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z. B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die so genannte Drittelteilung - ein Drittel Grabeland, ein Drittel für Ziersträucher/Obstbäume und ein Drittel für Laube-Freisitz-Rasen - ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.
- (4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

- (5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (siehe Anhang Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten) ist zu verzichten.

Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielplätzen, Freiflächen und Gartenwegen. Auf die Kinderspielplatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung in den Garten ist untersagt.
- (2) In die Gartenanlage bzw. Garten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.
- (3) Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- (4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 4 Pflanzenschutz

- (1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.
- (2) Führt der Pächter/ die Pächterin in seinem/ ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/ die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln (z. B. Fungizide, Herbizide, Pestizide) ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.
- (3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

- (1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/ die Pächterin seinem/ihrer abwechslungsreich gestalteten Kleingärten die notwendige Pflege ange-deihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.
- (2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter/von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- (3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in einen Bach oder in das Erdreich ist verboten. Die Entnahme von Wasser aus einem Bach oder Teich mit einer Pumpe ist ebenfalls nicht gestattet.*)
**) nur im Bedarfsfall einsetzen*
- (4) Der Pächter/die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z. B. für Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Flohrfliegen) sorgen. Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 01. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.
- (5) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

Als Richtwerte gelten:

- bei einer Gartengröße bis 200 m² = 6 m²
- bei einer Gartengröße bis 300 m² = 9 m²
- bei einer Gartengröße über 300 m² = 12 m²

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

§ 6 Entsorgung der Gartenparzelle

- (1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten ist nicht erlaubt. Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen/Gemeinschaftstoiletten des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren. Vorhandenes Brauchwasser wird zum Gießen verwandt.
- (2) Vermeiden Sie Abfälle! Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.
- (3) Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jeder Pächter / jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters / der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

§ 7 Errichtung von Baulichkeiten

- (1) Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e. V. 1941 auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Städte und Gemeinden sowie die Hessische Bauordnung. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt mindestens 2,00 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht. *Siehe auch § 14 (3)*
- (2) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie der Genehmigung des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e. V. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.
- (3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfeste freistehende Kamine *und bewegliche freistehende Kamine aus Betonfertigteilen* *), Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie fest installierte Schwimmbecken ist nicht zulässig. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m² Grundfläche errichtet werden. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.
**) eingefügt laut JHV vom 13.03.2004*
- (4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen. Wohnen ist nicht gestattet.

Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

§ 8 Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore

- (1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen den Garten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Abpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
- (3) Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u. a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und darf eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten.

§ 9 Wegeunterhaltung und -benutzung

- (1) Jeder Pächter/jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten.

Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfälle usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.
- (2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Das Radfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen erlaubt. Das gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren.
- (3) Liegen Kfz-Abstellplätze innerhalb der Dauerkleingartenanlage, so ist die vom Vorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren. Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher/ der Verursacherin in Rechnung stellen.

§ 10 Fachberatung

- (1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen / Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.

Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Bei vorhandenem Lehrgarten des Vereins wird dieser in die Fachberatung mit einbezogen. Im Lehrgarten anfallende Arbeiten werden nach Absprache mit dem Fachwart/ der Fachwartin im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit erledigt.

§ 11 Wasser- und Stromversorgung

- (1) Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.
- (2) Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Jeder Pächter / jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.

- (4) Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter/ jede Pächterin das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung bzw. Gießen ist untersagt.
- (5) Das vom Vorstand bekannt gegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

§ 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Lehrgarten, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungsstationen, Gerätehaus und -platz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Pächterin / Der Pächter, ihre/ seine Angehörigen und ihre/ seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk-, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.
- (2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmäher, Kettensägen, Heckenscheren, Häckslern sowie anderen geräuschartigen Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 7:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.
- (3) Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt der Pächterin/ dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingärten und in der Anlage verboten.

§ 14 Vereinsspezifische Regelungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z.B. Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u. a.) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet. Hochstämmige Obstbäume können nur dann gepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine, ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m² und größer.
- (3) Ergänzend zu § 7 - Errichtung von Baulichkeiten - wird festgelegt, daß der Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gem. § 6 Abs. 5 Hess. Bauordnung mindestens 3,00 m beträgt.

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

- (4) Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zu den unter § 13 Abs. 2 genannten Zeiten erlaubt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung.
- (2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß Ziffer 3.3.2 der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zeitgleich auch das Pachtverhältnis endet.
- (3) Von den Behörden (z.B. Magistrat der Stadt Kassel) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingärten- und Vereinsfragen an den Vorstand.
- (4) Die in der Gartenordnung enthaltenen Festlegungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel, dem Kreisausschuss des Landkreises Kassel und dem Magistrat der Stadt Kassel.

* * * * *

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1998 angenommen.

Kassel, den 21. Februar 1998

gez. *Manfred Müller*
(Vorsitzender)

gez. *Marianne Kuhn*
(Schriftführerin)

Letzte Änderung: 13.03.2004

Anlage

Liste giftiger Pflanzenarten in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Bezeichnungen

Es werden die Pflanzen berücksichtigt, von denen Teile für den menschlichen Verzehr ungenießbar bzw. giftig sind. In den Rubriken I bis 3 werden nur die im Handel befindlichen Gattungen erwähnt.

- + = giftig, Vergiftungen kamen vor,
- ++ = stark giftig; kann zu schweren Vergiftungen führen (z. T. auch wegen der verlockenden Früchte),
- +++ = sehr stark giftig; schon geringe Mengen sind lebensgefährlich, größte Vorsicht ist geboten.

Pflanzenart		giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Akazie, falsche	Rohima pseudacacia	Rinde, Früchte (Samen)	+
Alpenrose, rostblättrige	Rhododendron Ferrugineum	Blätter	++
Alpenveilchen	Cyclamen persicum	alle Pflanzenteile, besonders Knolle	+
Becher-Primel	Primula obconica	Blätter, Blatt- und Blütenstiele	+
Berberitze	Berberis vulgaris	alle Pflanzenteile, besonders Wurzel	+
Berglorbeer	Käimla angustifolia	Blätter	+
Besenginster	Sarothamnus scoparius und andere Arten	alle Pflanzenteile	+
Bilsenkraut	Hyoscyamus niger	alle Pflanzenteile	+++
Blauregen	Wisteria sinensis	alle Pflanzenteile	+
Buchsbaum	Buxus sempervirens	Blätter	+
Buschwindröschen	Anemone nemorosa und andere Arten	alle Pflanzenteile	+
Christrose (= Nieswurz)	Helleborus niger und andere Arten	alle Pflanzenteile	++
Clematisarten	Clematis	alle Pflanzenteile	+
Efeu	Hedera helix	Blätter, Beeren und Fruchtfleisch	+
Eibe	Taxus baccata	alle Pflanzenteile (ausgenommen roter Samenmantel)	++
Eisenhut (= Sturmhut)	Aconitum napellus	alle Pflanzenteile	+++
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	alle Pflanzenteile	+

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

Essigbaum	<i>Rhus typhina</i> Tomer	Blätter. Früchte	+
Feuerbohne	<i>Phaseolus coccineus</i>	rohe Samen und Hülsen	+
Fingerhut, gemeine	<i>Digitalis purpurea</i>	alle Pflanzenteile und andere Arten	++
Gartenbohne	<i>Phaseolus vulgaris</i>	rohe Samen und Hülsen	++
Gartenraute, Weinraute	<i>Ruta graveolens</i>	alle Pflanzenteile	+
Gifflattich	<i>Lactuca virosa</i>	alle Pflanzenteile	+
Ginster, deutsch.	<i>Genista germanica</i>	alle Pflanzenteile	+
u. a. Arten Glyzinie	<i>Wistaria senensis</i>	Früchte, Zweige, Wurzel	+
Goldregen	<i>Labumum anagyroides</i> und andere Arten	alle Pflanzenteile, besonders Samen	+++
Hahnenfuß-Arten			
scharfer	<i>Ranunculus acer</i>	alle Pflanzenteile	+
knolliger	<i>Ranunculus bulbosus</i>	alle Pflanzenteile	+
Gifthahnenfuß	<i>Ranunculus sceleratus</i>	alle Pflanzenteile	+
Scharbockskraut	<i>Ranunculus ficaria</i>	alle Pflanzenteile	+
Heckenkirsche	<i>Lonicera</i>	Beeren	+
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	alle Pflanzenteile, Zellgift	+
Kartoffel	<i>Solanum tuberosum</i>	Beeren	+
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>	Blätter, Knospen, Rinde und Same	+
Krokusarten	<i>Crocus sativus</i> u.a	Knollen	+
Küchenschelle	<i>Anemone pusatilla</i>	alle Pflanzenteile	+
Kuhschelle	<i>Anemone pratensis</i>	alle Pflanzenteile	+
Lampionblume	<i>Physalis alkekengi</i>	alle Pflanzenteile mit Ausnahme der Frucht	+
Launrübe	<i>Bryonia alba</i>	alle Pflanzenteile,	++
schwarzbeerige	und andere Arten	besonders Beeren und Wurzel (Rübe)	
Lavendelheide	<i>Pierisjaponica</i>	alle Pflanzenteile	+
Lebensbaum			
abendländisch	<i>Thuja occidentalis</i>	Zweigspitzen (Triebe)	+++
morgenländisch	<i>Thuja occidentalis</i>	Zapfen	+++
Leberblümchen	<i>Anemone hapaüca</i>	alle Pflanzenteile	+
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Beeren, Blätter, Rinde	+
Lupine	<i>Lupinus polyphyllus</i>	Samen	++
Mahonie	<i>Mahonia aquifolium</i>	alle Pflanzenteile	+
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>	alle Pflanzenteile besonders Blüten und Frucht	+++
Mauerpfeffer, scharfer	<i>Sedum aere</i>	alle Pflanzenteile	+
Nachtschatten	<i>Solanum dulcamara</i>	alle Pflanzenteile	++
Narzisse, echte	<i>Narcissus poeticus</i>	alle Pflanzenteile	+

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue e.V.

Oleander, gemeiner	Nerium oleander	alle Pflanzenteile	++
Pfaffenhütchen	Eunonymus europaeus und andere Arten	alle Pflanzenteile vor allem Früchte	++
Raunfarn	Chrysanthemum vulgare	alle Pflanzenteile	+
Rhododendron-Arten	Rh. Ponticum Don. (andromedotoxinhaltige)	alle Pflanzenteile und andere Arten	++
Riesenbärenklau (Herculeskraut)	Heracleum mantegazz.	alle Pflanzenteile, besonders Saft	++
Rosmarinheide	Andromeda pōli folia	Blüten, Blätter	++
Salomonsiegel	Polygonatum	alle Pflanzenteile	+
Schierling, gefleckter	Conium maculatum	alle Pflanzenteile	+++
Schneeballarten	Vibumum opulus u.a	Rinde, Blätter	+
Schneebeere	Symphoricarpus albus und andere Arten	Beeren	+
Schneeglöckchen	Galanthus nivalis	Zwiebel	+
Seidelbast	Daphne mezereum und andere Arten	alle Pflanzenteile	+++
Stechapfel	Datura stramonium	alle Pflanzenteile	+++
Tabak, auch Ziertabak	Nicotiana tabacum	alle Pflanzenteile	+++
Tulpe	Tulipa gesneriana	Blüte, Blatt, Stengel und Zwiebel	++
Wacholder	Juniperus communis	Beeren, Zapfen	+
Wandelröschen	Laiana camara	alle Pflanzenteile besonders Beeren	+
Wasserschierling	Cicuta virosa	alle Pflanzenteile, bes. Stengel u. Wurzelstock	+++
	Kampfgift		
Wermut	Artemisia absinthium	alle Pflanzenteile	+
Wunderbaum	Ricinus communis	Samen	++
Wurmfarn, gemeiner	Dryopteris filix-mas	Wurzelstock, Blattstiele	+
Zwergholunder	Sambucus ebulus	alle Pflanzenteile	+
Zwergnüspel	Cotoneaster	Rinde, Blätter, Blüten und Früchte	+